



Gemeinsame Wissenschaftskonferenz – Büro –

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91b des Grundgesetzes

Vom 27. August 2013

Bund und Länder haben in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) am 28. Juni 2013 einstimmig eine Vereinbarung über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen beschlossen. Die Vereinbarung nach Artikel 91b des Grundgesetzes wird nachrichtlich bekannt gegeben (Anlage). Die Veröffentlichung kann auch auf der Homepage der GWK eingesehen werden (www.gwk-bonn.de).

Bonn, den 27. August 2013

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
– Büro –

Im Auftrag
Dr. V. Meckel



Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes

Vom 28. Juni 2013

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2014 bis 2018 – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften – gemeinsam ein Programm zur angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen.

(2) Zweck des Programms ist die Förderung der Fachhochschulforschung und des Ingenieurnachwuchses, die es den Fachhochschulen ermöglicht, zum Nutzen der Wirtschaft ihr Potenzial und spezifisches Profil in der angewandten Forschung nachhaltig zu entwickeln und die forschungsorientierte Ausbildung des Ingenieurnachwuchses voranzubringen. Vorrangige Ziele sind die Beschleunigung und Intensivierung des anwendungsnahen Wissens- und Technologietransfers durch Kooperationen mit Unternehmen (insbesondere KMU) oder anderen Praxispartnern und die intensivere Verzahnung von Lehre und Forschung durch forschungsnaher Qualifizierung von Personal und Studierenden in den FuE-Projekten.

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

(1) Antragsberechtigt sind Fachhochschulen, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Anträge sind über die zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden des Sitzlandes an den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger zu richten.* Die Vorlage des Antrags bei den jeweils zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden ist entbehrlich, wenn diese gegenüber dem BMBF schriftlich darauf verzichtet haben.

(2) Über die Anträge der einzelnen Hochschulen entscheidet das BMBF in Form von in der Regel überjährigen Bewilligungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf die durch die Projekte unmittelbar entstandenen Ausgaben und umfasst:

- Personalausgaben,
- sächliche Verwaltungsausgaben,
- Ausgaben für Geräte und andere Investitionen.

(2) Aus dem Programm werden auch die Kosten der Projektträgerschaft sowie für Evaluierungen getragen.

§ 4

Bundesanteil und Länderanteil

Der Bund finanziert die gemäß § 3 dieser Vereinbarung zuwendungsfähigen Ausgaben der durch das Programm geförderten Projekte aus den für diesen Zweck im Haushaltsplan des Bundes festgelegten Mitteln. Das Sitzland beteiligt sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausrüstung.

§ 5

Durchführung des Programms

Das Programm wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durchgeführt. Das BMBF legt die Einzelheiten des Förderverfahrens in Absprache mit den Ländern fest.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2018.

* derzeit der Projektträger Jülich, (PtJ), Jülich